

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Sternstr. 3, 39104 Magdeburg

Ministerium für Justiz und Verbraucherschutz
des Landes Sachsen-Anhalt
Domplatz 2 - 4
39104 Magdeburg

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.kommunales-sachsen-anhalt.de

Sparkasse Magdeburg
IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: Frau Schulz
Durchwahl: 0391 5924-390

Vorab per E-Mail: mj.poststelle@sachsen-anhalt.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
1518-206-34/2 vom 28.11.2025

Unser Zeichen
30-90-00/Sch

Datum
12.12.2025

Verordnung über die technischen und organisatorischen Rahmenbedingungen der elektronischen Aktenführung in Straf- und Bußgeldverfahren des Landes Sachsen-Anhalt

Sehr geehrter Herr Gießler,

wir bedanken uns für die Möglichkeit, zu dem Entwurf einer Verordnung über die technischen und organisatorischen Rahmenbedingungen der elektronischen Aktenführung in Straf- und Bußgeldverfahren des Landes Sachsen-Anhalt Stellung nehmen zu dürfen.

Zu dem Verordnungsentwurf möchten wir folgende Hinweise geben:

1. Inkrafttreten

Das geplante Inkrafttreten ab dem 01.01.2026 erscheint mit der Vorlage des Verordnungsentwurfs am 28.11.2025 sehr ambitioniert.

2. Leitfaden Elektronischer Rechtsverkehr mit der Justiz

Ein Verweis auf den „Leitfaden Elektronischer Rechtsverkehr mit der Justiz“ der Arbeitsgruppe „IT-Standards in der Justiz“ der Bund-Länder-Kommission für Informationstechnik in der Justiz in der Version 1.6, Stand 28.07.2025, wäre wünschenswert, da die Umsetzung damit vereinfacht möglich wäre. Abzurufen ist der Leitfaden unter:

https://justiz.de/ervvoe/leitfaden_erv_pdf.pdf?jsessionid=37688DDFD836C17A7899A17AB6DD3102

3. § 2 Abs. 2

Für die Einführung des Dateiformats PDF/A sollte eine Übergangsfrist bis zum 31.12.2026 gewährt werden, da noch nicht alle DMS über eine integrierte Funktion verfügen, Dokumente schnell und unkompliziert per Mausklick der eAkte zuzuführen. Dies würde es den Kommunen und Behörden sicherlich erleichtern, nicht von der Opt-Out-Möglichkeit Gebrauch zu machen.

4. § 2 Abs. 2 Satz 6

„An die Stelle von Signaturdateien treten im Repräsentat Vermerke über das Ergebnis der Signaturprüfung.“ Hier sollte auch die Möglichkeit für Alternativen eröffnet werden, da unklar ist, wie schnell das DMS automatisch Vermerke über die Signaturprüfung erstellt bzw. wie schnell das eingeführt werden kann. Auch dies kann ein Grund dafür sein, dass sich Kommunen und Behörden lieber für die Opt-Out-Möglichkeit entscheiden.

5. § 2 Abs. 3

Hier geht nicht eindeutig hervor, ob der Hinweis auf dem Dokument oder im Dateinamen ausreichend ist.

6. § 2 Abs. 4

Es wird angeregt, hier eine „Kann“- oder „Soll“-Bestimmung zu verwenden.

Eine automatisierte XML-Umwandlung gehört nicht zum Standard der aktuellen DMS. Auch kann derzeit noch nicht abschließend festgestellt werden, ob alle Fachverfahren automatisch im XML-Format ablegen. Diese Regelung könnte ebenfalls von der digitalen Aktenführung abschrecken und zu einer vermehrten Nutzung der Opt-Out-Möglichkeit führen. Daher wird hier eine Übergangsfrist bis zum 31.12.2027 empfohlen, damit die verschiedenen DMS entsprechend technisch ertüchtigt werden können.

7. § 3 Abs 2

Die Formulierung hier erscheint unklar, da nicht erkennbar ist, welche Sicherheitsstufe der TR-RESISCAN z. B. für die Bußgeldakten gelten soll.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Schulz